

Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023

Grüne Architektur
EIN ÜBERBLICK

Grüne Architektur - Rahmen

- Allgemeine Absenkung des Fördervolumens
- verschiedene Optionen für die Mitgliedsstaaten zur Ausgestaltung
 - Sicherung der Einkommensstützung
 - Grünere erste Säule – Konditionalität und Ökoregelungen
 - auskömmliche Ausstattung der zweiten Säule nicht von Seiten der EU gesichert
- Einbindung regionaler Besonderheiten in den nationalen Strategieplan insbesondere für die Förderung in der zweiten Säule

Grüne Kaskade

AUKM der 2. Säule
(Mehrjährige freiwillige Maßnahmen, ELER-finanziert)

Ökoregelungen (Eco Schemes)
(Einjährige freiwillige Maßnahmen, EGFL-finanziert)

Konditionalität
(keine Fördermaßnahme, sondern Fördervoraussetzung)

Konditionalität

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe
- Vereint bisherige CC-Regelungen mit den Vorgaben des Greenings und führt auch neue Komponenten ein
- Katalog von insgesamt 26 Kriterien (GLÖZ 1 – 10 und GAB 1 – 16 siehe Anhang III der Strategie-VO)

Konditionalität – GLÖZ

GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland)

Verpflichtung:

- Dauergrünland (DGL) ist zu erhalten, eine Umwandlung darf nur mit Genehmigung erfolgen; Genehmigungsverfahren ab erstem Hektar mit grundsätzlicher Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche in gleicher Größe (wie bei Greening, auch mit Ausnahme für Kleinstflächen z.B. 500qm)
- Regelungen zur Rückumwandlung beim Annähern an 5% Schwelle (ähnlich wie beim Greening)
- Nicht genehmigungsfähig ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland auf besonders empfindlichen Böden (kohlenstoffreiche Böden, wasser- und winderosionsgefährdende Standorte, grundwassernahe Standorte) sowie auf Lebensraumtypen und § 30-Biotopen auch außerhalb von Schutzgebieten.

GLÖZ 2 (Schutz Moore & Feuchtgebiete)

Verpflichtung:

- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden (analog zur derzeitigen Regelung bei umweltsensiblen Dauergrünland).
- **Ausnahmen für Maßnahmen (z.B. bei degenerierten Grünland, hier Erneuerung von Grünland nach Maßgabe Managementpläne) i. S. der Natura 2000-Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Naturschutzverwaltung.**
- Dauerkulturen: keine Umwandlung in Ackerland
- Ackerland, Dauerkulturen, DGL: Neuanlage und Ausbau von Drainagen oder Entwässerungsgräben **ist unzulässig** (wäre kontrollierbar, aber evtl. Problem Umgehungstatbestand, wenn Bewirtschafter nicht Eigentümer der Fläche; Stichtagsregelung)

GLÖZ 3 (Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern)

Verpflichtung:

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden

Konditionalität – GLÖZ

GLÖZ 4 (Pufferstreifen an Wasserläufen)

Verpflichtung:

- Schaffung von mindestens 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- Standards gem. Düng- und Wasserrecht sind einzuhalten

GLÖZ 5 (Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe)

- gestrichen

GLÖZ 6 (Erosion)

Verpflichtung:

- Bestehende CC-Verpflichtungen zur Erosion beibehalten.
- CCWasser1: Pflugverbot im Winter, Pflügen im Herbst nur bei Einsaat von Kulturen (inkl. Zwischenfrüchten),
- CCWasser2: Pflugverbot im Winter, Pflügen im Herbst nur bei Einsaat von Kulturen (inkl. Zwischenfrüchten), Pflugverbot im Frühjahr,
- CCWind: Pflug nur bei Aussaat vor 1. März, nach 1. März nur bei unmittelbar folgender Aussaat, Sonderregelungen für Reihenkulturen);
- Länderermächtigung für abweichende Anforderungen prüfen

Konditionalität – GLÖZ

GLÖZ 7 Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten und Gebieten

Verpflichtung:

- Einführung einer grundsätzlich verpflichtenden Winterbegrünung (01.12. – 15.02), Stoppelbrache ist zulässig
- Ist eine Winterbegrünung nicht möglich, soll im Einzelfall unbedeckter Boden durch eine Mindestbodenbedeckung durch Mulchauflagen gewährleistet sein
- Ggf. ergänzende Vorgaben zur Beibehaltung von Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten über den Winter, auch über den 15. Februar hinaus (vgl. bisherige Regelung zu § 5 AgrarZahlVerpflV).

GLÖZ 8 (Fruchtfolge oder Anbau- Verhältnis)

Verpflichtung:

- andere Kultur als im Vorjahr auf mind. 75% der Ackerfläche
- Ausnahme: Gartenbaukulturen, Gras- und Grünfütterpflanzen (GL-Status), sowie nicht produktive Flächen (GLÖZ 9, Öko-Regelungen, AUKM, sonstige Brachen und Flächen für Biodiversität); auszuführende Ausnahmen sind noch in der Prüfung

GLÖZ 10 (umweltsensibles DGL)

Verpflichtung:

- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Erneuerung DGL in Abstimmung Naturschutz muss möglich sein
- Kein Einsatz von Herbiziden zur pfluglosen Erneuerung der Grünlandnarbe

Erweiterung auf alle Natura 2000 Gebiete bisher nur FFH

GLÖZ 9 (Mindestanteil nicht- produktiver Flächen)

Verpflichtung:

- 3 % (Rat) bzw. 5 % (EP) Mindestanteil nicht produktiver Flächen durch Brachen auf AL ohne DGL und DK oder Landschaftselemente (Herbstaussaat bei Brache im Jahr der Antragstellung möglich?)
- Nichtproduktive Gewässerrandstreifen (GLÖZ 4) sind anzuerkennen
- keine Eiweißpflanzen, Zwischenfrüchte oder andere produktiven Nutzungen
- keine Gewichtungsfaktoren
- Erhaltungsgebot für Landschaftselemente, Schnittverbot zu Vogelbrutzeiten
- Keine Einbeziehung der optionalen Regelung bzgl. invasiver Arten
- Festlegung des Mindestanteils im Zusammenhang mit Ausgestaltung der grünen Architektur
- Temporäre Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
- Aussetzen des Gebots einer Mindestpflegeverpflichtung für Brachen (Naturschutz).

Konditionalität – GAB

GAB 1

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik:

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate

GAB 4

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7):

Artikel 6 Absätze 1 und 2

GAB 2

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

Artikel 4 und 5

GAB 5

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1):

Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 sowie Artikel 18, 19 und 20

GAB 3

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7):

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

GAB 6

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3):

Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 4, 5 und 7

Konditionalität – GAB

GAB 7

Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31):

Artikel 3, 4 und 5

GAB 8

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1):

Artikel 4 und 7

GAB 9

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8):

Artikel 3, 4 und 5

GAB 10

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1):

Artikel 7, 11, 12, 13 und 15

GAB 11

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1):

Artikel 18 Absatz 1, nur für Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit und Blauzungenkrankheit.

GAB 12

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1):

Artikel 55 Sätze 1 und 2

Konditionalität – GAB

GAB 13

Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71):

Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5
Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Natura-2000-Rechtsvorschriften.

Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen

GAB 14

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7):

Artikel 3 und 4

GAB 14

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5):

Artikel 3 und 4

GAB 16

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23):

Artikel 4

Ökoregelungen – Grundsätze

- Umweltnutzen bereits bei einjähriger Anwendung
- Grundsätzliche Möglichkeit, die Maßnahmen auch mehrere Jahre auf derselben Fläche durchzuführen
- Relevanz der Maßnahmenangebote (Anreizwirkung und Sichtbarkeit)
- Hohe Wirksamkeit für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und / oder Klimaschutz
- deutschlandweit flächendeckende und einheitlich ausgestaltete Angebote
 - derzeit sehr große Diskussion über regionale Fördersätze (erreichen von Gunstlagen)
- Angebote für Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen

Ökoregelungen – Grundsätze

- einfache Administrierbarkeit
- Anzahl der angebotenen Maßnahmen im niedrigen einstelligen Bereich
- einfache Anwendbarkeit für den Landwirt, geringe Fehleranfälligkeit
- Berücksichtigung von Umverteilungseffekten zwischen den Ländern (gilt auch für Zahlungen außerhalb der Öko-Regelungen)
- Konkurrenzsituationen zu AUKMs der zweiten Säule sind zu vermeiden und
- Möglichkeit von AUKMs als Top-Up vorsehen

Ökoregelung- Zwei Prämienmodelle möglich

Pauschalzahlung (ÖRP)

- Honorierung von Umweltmaßnahmen der teilnehmenden Landwirte durch eine zusätzliche entkoppelte Zahlung zur vorrangig einkommensstützenden Direktzahlung (pauschale Komponente) für die förderfähige Fläche unabhängig von damit verbundenen Kosten oder Einkommensverlusten, also ggf. einschließlich eines einkommenswirksamen Anteils (Art. 28 (6) a)
- Prämie je LF 58 €/ha oder AF 98 €/ha (kann bei hoher Umschichtung geringer sein)

Zahlung für einbezogene Fläche (öFP)

- Ausgleich lediglich für die Kosten (jedoch incl. Transferkosten) oder Einkommensverluste, die dem Landwirt durch die Anwendung der Umweltmaßnahmen im Vergleich zur Bewirtschaftung nach der sogenannten „Baseline (Konditionalität)“ entstehen (Ausgleichszahlung für die jeweilige, in Öko-Regelungen einbezogene Fläche; nach EU-Recht ist bei der Kalkulation kein Anreizbetrag möglich).

Maßnahmen, die im Rahmen der Öko-Regelungen programmiert und durchgeführt werden, werden zu 100 % aus dem EGFL finanziert. Der KOM-Vorschlag lässt es zu, dass Maßnahmen, die bislang in der 2. Säule gefördert wurden, künftig im Rahmen der Öko-Regelungen der 1. Säule als einjährige Maßnahmen angeboten werden können. Dieselbe Maßnahme darf dann aber nicht mehr als AUKM in der 2. Säule angeboten werden.

Non-Paper Vorzeigesysteme für ÖR

Agroforst

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Pestizid-Reduzierung
- Nährstoff-Management
- Landschaftsmerkmale
- Reduzierung der THG-Emissionen

Agrarökologie/Ökolandbau

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Pestizid-Reduktion
- Biologische Produktion
- Nährstoff-Management
- Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika
- Landschaftsmerkmale
- Reduzierung der THG-Emissionen

Präzisionslandwirtschaft

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Pestizid-Reduzierung
- Nährstoff-Management
- Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika
- Reduzierung der THG-Emissionen

Kohlenstofflandwirtschaft

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Nährstoff-Management
- Reduzierung der THG-Emissionen
- Biodiversitätsbezogene Ziele,
Landschaftsmerkmale

Entwürfe Öko-Regelungen Dez. 2020

Aufstockung GLÖZ 9

- Brache oder Brache-Streifen
- Landschaftselemente
- Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland
- Anlage von Altgrasstreifen/-inseln auf Dauergrünland

Weide auf DGL

- %-Anteil beweidete Fläche noch nicht abgestimmt
- keine Vorgabe zum Viehbesatz
- Vorgaben Weidepflege
- BB hat Management zum geringeren Einsatz der Parasitenbekämpfung eingefordert

Aufstockung GLÖZ 8

- Fünf verschiedene Kulturen
- Anteilig 10 bis 30 % je Hauptfrucht, mind. 10 % Leguminosen oder Leguminosengemenge
- max. 2 Drittel Getreide ohne Mais und/oder Hirse

Extensive DGL-Nutzung

- noch nicht klar, ob gesamte DGL oder nur ein %-Anteil
- min. 0,3 und Höchstens 1,4 RGV bzw. entsprechende Düngungsgrenze
- nur Nachsaat möglich

Agroforst

- Anerkennung der Systemfläche oder nur Gehölzfläche strittig
- 2 bis 25 % Gehölzfläche
- Festlegung Negativliste von Gehölzen
- Anlage der Systeme nach BB AUKM-Konzept

Aufstockung GLÖZ 9 - DK

Nur Baumobst

- Blühflächen oder Blühstreifen auch am Rand
- mehrjährige Begrünung
- Mahdregime bei Fahrgassen, abgestuftes Mulchen

Weinbau für BB nicht relevant

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen



© Irene Kirchner

- Moorschonende Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland als Klimamaßnahme (Code 1301)
- Biodiversität/Insektenschutz (Code 1305)
 - Kooperativer Naturschutz als Umsetzungsmodell
- Ökologischer Landbau (Code 1302)
- NATURA 2000 (Code 1501)
- Beweidungsprogramme/Weidetierhaltung (Code 1305 oder 1309)
- Grünlandextensivierung ggf. nur noch auf bestimmten Zielflächen (Code 1301 oder 1305)
- Bodenschutz (Code 1303) - Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat ...
- Genetische Ressourcen (Code 1310)

Anforderung

- zielgenau
- einfach
- monitoringfähig
- Niveau über Konditionalität und Öko-Regelung
 - Wasser- und Bodenschutz in Konditionalität und ÖR
-

Berichte ?

- Indikatoren (hohe Anforderung schon jetzt aus dem Set der SUP –EU hat nur wenige Indikatoren)
- Fläche
- Einheitsbetrag (Abstraktionsebene)
-

Wissenstransfer als Querschnittsthema etablieren

Aufbau AKIS mit Beratungskonzept des Landes

- Europäische Innovationspartnerschaft
- Konzeptionelle Zusammenarbeit
- Agrarforschung nutzen
- Demonstrationsbetriebe
- bestehende Officialberatung erhalten
- Beratungsförderung
 - Beratungsgrundlagen
 - Beratungsinhalt
 - Beratungsqualität

Nachfragen und Diskussion